

Gesellschaftsvertrag

der

Ankum-Bersenbrücker Bäder GmbH

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet: Ankum-Bersenbrücker Bäder GmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist *Ankum*.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb eigener Hallen- und Freibäder, die Anpachtung und der Betrieb fremder Hallen- und Freibädern sowie die Erzeugung, die Gewinnung und Verkauf von Strom und Wärme und dazugehörige ähnliche Geschäfte.
2. Wahrnehmung weiterer, insbesondere von den Gesellschaftern, übertragende Aufgaben.
3. Die Gesellschaft beschränkt ihre Tätigkeiten vornehmlich auf das Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück und verfolgt insgesamt einen öffentlichen Zweck. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung und der gesetzlichen Bestimmungen auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen, einschließlich der Einrichtung von Niederlassungen sowie des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen und der Gründung von Unternehmen mit ähnlichen Zwecken.

§ 3

Stammkapital/Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR.
2. Die Samtgemeinde Bersenbrück, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück übernimmt einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 10.000,00 €, der die Geschäftsanteilsnummer 1 erhält.
3. Die HaseEnergie GmbH, Von-Boeselager-Platz 2, 49577 Eggermühlen übernimmt einen Geschäftsanteil im Nennbetrag 15.000,00 €, der die Geschäftsanteilsnummer 2 erhält.
4. Die Stammeinlage, die bei der Gründung der Gesellschaft übernommen worden ist, ist sofort in voller Höhe zu erbringen.

§ 4

Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführerin/Geschäftsführer.

1. Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein. Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer kann aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses von den Beschränkungen des § 181 BGB und/oder vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit werden.
2. Als Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist immer die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer der HaseEnergie GmbH von der Gesellschafterversammlung zu bestellen. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer der Geschäftsführung der HaseEnergie GmbH.

Für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungs-, Ruhegehalts- und Darlehensverträgen mit der/dem Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist der Aufsichtsrat zuständig. Die Anstellungsverhandlungen mit der/dem Geschäftsführerin/ Geschäftsführer werden von der/dem Samtgemeindebürgermeisterin/ Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Bersenbrück bzw. wenn diese/r Geschäftsführerin/ Geschäftsführer der Gesellschaft ist oder werden soll, von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats geführt.

3. Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, ihres Anstellungsvertrages, der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Beteiligungsrichtlinie der Samtgemeinde Bersenbrück, sofern vorhanden, zu führen.
4. Die Geschäftsführungsbefugnis der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrats.
5. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat regelmäßig (mindestens vierteljährlich) schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und künftige Erwartungen zu berichten. Der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten. Die Berichte sind zeitgleich auch dem Fachdienst Finanzen der Samtgemeinde Bersenbrück zuzuleiten und auf Wunsch weitergehend

zu erläutern.

6. Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass der Samtgemeinde Bersenbrück zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss der Samtgemeinde Bersenbrück bzw. mit dem Jahresabschluss der HaseEnergie GmbH zu einem konsolidierten Gesamtabchluss nach den einschlägigen Regelungen im NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
7. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft erfüllt wird und die Geschäfte der Gesellschaft rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt werden. Die Geschäftsführung hat insbesondere die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bindungen der Gesellschaft aus Verfassungs- und Gesetzesrecht, Verordnungen und Verträgen zu beachten und ist im Innenverhältnis an diesen Gesellschaftsvertrag, an die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie an die Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats gebunden.

§ 7

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

1. Die nachfolgend genannten Geschäfte dürfen die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen:
 - a. Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik der Gesellschaft,
 - b. Erwerb, Veräußerung und Beendigung von unmittelbaren Beteiligungen oder von Beteiligungen einer Tochtergesellschaft an anderen Unternehmen einschließlich des Erwerbs und der Veräußerung von Aktien oder Geschäftsanteilen an anderen Unternehmen,
 - c. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 - d. Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten; Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen oder Betriebsführungsverträgen,
 - e. Ausübung des Stimmrechts in den Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist.
2. Die nachstehend genannten Geschäfte dürfen die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:
 - a. organisatorische Grundsatzentscheidungen,
 - b. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, bei Veräußerungen gilt dies nicht für Grundstücke des Umlaufvermögens,
 - c. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 - d. Übernahme von Nebentätigkeiten durch die Geschäftsführung;
 - e. Überschreitung der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenzen und Befugnisse zu:
 - aa) Einstellung, Entlassung und Höhergruppierungen,

- bb) außertariflichen Regelungen, Betriebsvereinbarungen, Gewährung von Gratifikationen, Zuwendungen, Pensionszusagen und Darlehen an die Bediensteten,
 - cc) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Investitionsplanes,
 - dd) Verfügung über und Belastung von Anlagevermögen,
 - ee) Abschluss von Darlehensverträgen und darlehensähnlicher Rechtsgeschäfte,
 - ff) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungsverpflichtungen,
 - gg) Verzicht auf fällige Ansprüche und Abschluss von Vergleichen sowie zu freiwilligen Zuwendungen,
 - hh) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen,
 - ii) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten,
 - jj) Geschäfte der Gesellschaft mit Aufsichtsratsmitgliedern und der Geschäftsführung.
3. Weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte können in die vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufgenommen werden.
 4. Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
 5. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass einzelne Geschäfte bestimmten Bedingungen genügen, im Voraus erteilen.

§ 8

Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft verfügt über einen Aufsichtsrat.
2. Dieser Aufsichtsrat wird in Personalunion gestellt durch die HaseEnergie GmbH.
3. Zum Aufsichtsrat gelten die dortigen Regelungen die hier nachrichtlich erwähnt werden:
 - a. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 - b. Die Amtsperiode des Aufsichtsrates endet nach einer jeweiligen Kommunalwahl. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte jeweils bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrats weiter.
 - c. Vom Gesellschafter Samtgemeinde Bersenbrück können nur Mitglieder des Samtgemeinderats und bei der Samtgemeinde tätige Beamte oder Angestellte in den Aufsichtsrat entsandt werden. Das Amt der entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet, wenn sie weder dem Samtgemeinderat angehören, noch Beamte oder Angestellte der Samtgemeinde sind.
 - d. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Frist kann verkürzt werden oder wegfallen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - e. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der

Samtgemeinderat unverzüglich für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu entsenden.

4. Es gilt § 52 GmbHG, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. §§ 394, 395 AktG finden entsprechende Anwendung.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld, sobald die Gesellschaft Gewinne erwirtschaftet. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
2. Der Aufsichtsrat wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder im Fall ihrer/seiner Verhinderung durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 8 Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. Außerhalb von Sitzungen ist die Beschlussfassung per Brief, Fax oder E-Mail zulässig, wenn alle Mitglieder an einer solchen Beschlussfassung teilnehmen.
3. Der Aufsichtsrat wird einberufen, soweit es die/der Vorsitzende für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die/Der Vorsitzende beruft unverzüglich eine Sitzung ein, wenn es unter Angabe der Tagesordnungspunkte von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin oder von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates verlangt wird.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder und die Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden beschlussfähig. Hierauf ist in den Einberufungsschreiben zur neuen Sitzung hinzuweisen. Sind weder die/der Vorsitzende noch die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend, wählt der Aufsichtsrat eine Sitzungsleiterin oder einen Sitzungsleiter aus seiner Mitte.
5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsehen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
7. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen oder sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die so

vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gelten als anwesend. Das gilt nicht für den Erhalt des Sitzungsgeldes.

8. Eine von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Bersenbrück benannte Person kann als Gast an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen, sofern nicht Interessen des Aufsichtsrats oder der Gesellschaft entgegenstehen. Ob solche entgegenstehende Interessen bestehen, entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit.
9. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall ihre Nichtteilnahme.
10. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter oder der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates und dem Beteiligungsmanagement der Samtgemeinde Bersenbrück ist binnen drei Wochen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
11. Die Vertreterinnen und Vertreter der Samtgemeinde Bersenbrück im Aufsichtsrat sind an die Beschlüsse des Rates und des Samtgemeindeausschusses gebunden.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung.
2. Der Aufsichtsrat ist zuständig in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere für:
 - a. die Beratung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplans, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan; anschließend gibt er eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung,
 - b. den Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung und Wahl des Abschlussprüfers,
 - c. die Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern,
 - d. den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern,
 - e. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - f. Geschäfte und Maßnahmen, die dem Aufsichtsrat von der Gesellschafterversammlung zur Wahrnehmung übertragen werden,
 - g. die Zustimmung zu Geschäften und Maßnahmen, für die die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf,

§ 11

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und einer Frist von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der

Versammlung nicht mitgerechnet.

2. Innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, die auch über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Ergebnisverwendung und über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates beschließt.
3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und die Gesellschafter, eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer oder der Aufsichtsrat es verlangen.
4. Die Gesellschafterversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, oder bei deren/dessen Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter geleitet.
5. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt im Einzelfall ihre Nichtteilnahme.
6. Die Vertretung der an der Gesellschaft beteiligten Kommunen in der Gesellschafterversammlung richtet sich nach § 138 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Samtgemeinde Bersenbrück durch 3 Personen vertreten wird.
Die Geschäftsführer sowie der / die Vorsitzende des Aufsichtsrates und dessen/ deren Stellvertreterin oder Stellvertreter haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Geschäftsführer können jedoch durch Beschluss der Gesellschafter im Einzelfall von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
7. Eine von der Gesellschafterversammlung benannte Person kann als Gast an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen, sofern nicht Interessen der Gesellschafterversammlung oder der Gesellschaft entgegenstehen. Ob solche entgegenstehende Interessen bestehen, entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von der Leiterin oder dem Leiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Der Gesellschafterin und dem Beteiligungsmanagement der Samtgemeinde Bersenbrück ist binnen drei Wochen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

§ 12

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die ihr nach dem Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegen. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
2. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern,
3. Entlastung der Geschäftsführung,
4. Entlastung des Aufsichtsrates,

5. Wahl des Abschlussprüfers,
6. Feststellung des Wirtschaftsplans,
7. Zuweisung und Verwendung von Rücklagen,
8. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
9. Auflösung der Gesellschaft,
10. Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung für Aufsichtsratsmitglieder,
11. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft gegen Geschäftsführer/innen und Aufsichtsratsmitglieder oder deren Vertreter/innen zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführer/innen oder Aufsichtsratsmitglieder bzw. deren Vertreter/innen zu führen hat
12. Gründung und Übernahme von sowie Beteiligung an anderen Betrieben und Einrichtungen, die dem Zweck des Unternehmens dienen,
13. Zustimmung zu Geschäften und Maßnahmen, für die die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 13

Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb der Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch Abstimmung per Brief, Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
2. Die Vertreter der Samtgemeinde Bersenbrück in der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses gebunden (§ 138 Abs. 1 NKomVG), sofern eine Weisung des Samtgemeindeausschusses oder des Samtgemeinderates vorliegt.

§ 14

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt bis zum 31. Oktober eines Jahres einen Wirtschaftsplan (bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Finanzplan sowie der Stellenübersicht) für das jeweils folgende Geschäftsjahr auf, so dass der Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres eine Empfehlung für die Gesellschafterversammlung beschließen kann. Vor Zuleitung an den Aufsichtsrat ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes dem Beteiligungsmanagement der Samtgemeinde Bersenbrück zur Benehmensherstellung vorzulegen, um einen koordinierten Planungsprozess bei der Samtgemeinde Bersenbrück zu gewährleisten. Falls ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann, ist die vom Entwurf der Geschäftsführung abweichende schriftliche Stellungnahme des Beteiligungsmanagements zusammen mit dem Entwurf der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Für das erste Geschäftsjahr genügt ein binnen 4 Wochen nach Eintragung ins Handelsregister dem Aufsichtsrat vorgelegter Plan.
2. Zeigen sich im laufenden Geschäftsjahr erhebliche Abweichungen von der Planung, ist ein Nachtragsplan aufzustellen und von der Gesellschafterversammlung nach vorheriger Befassung im Aufsichtsrat genehmigen zu lassen. Erhebliche Abweichungen liegen insbesondere dann vor, wenn das geplante Ergebnis voraussichtlich um mehr als 25 % unterschritten wird.

3. Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement der Samtgemeinde Bersenbrück regelmäßig über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes zu informieren.

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres haben die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und durch einen Lagebericht zu erläutern.
2. Die Jahresabschlussprüfung ist nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen (§ 158 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 157 NKomVG).
3. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes haben die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich haben die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer dem Aufsichtsrat den Vorschlag zu unterbreiten, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen wollen.
4. Unverzüglich nach der Prüfung des Aufsichtsrates haben die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bericht des Aufsichtsrats zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Zugleich haben die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.

§ 16

Beteiligungs- und Bilanzierungsrichtlinie für die Samtgemeinde Bersenbrück

Sofern die Gesellschafterin Samtgemeinde Bersenbrück von ihrem Recht Gebrauch macht, eine Beteiligungsrichtlinie und eine Bilanzierungsrichtlinie zu erlassen, ist diese auch für die Gesellschaft rechtlich bindend.

§ 17

Prüfungen

1. Der Samtgemeinde Bersenbrück stehen die Rechte aus § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
2. Den für die Samtgemeinde Bersenbrück zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
3. Dem Rechnungsprüfungsamt der Samtgemeinde Bersenbrück stehen die Befugnisse nach § 155 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG zu.
4. Die Samtgemeinde Bersenbrück ist nach § 150 NKomVG berechtigt, sich jederzeit bei der Gesellschaft zu unterrichten.

§ 18

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 19

Gründungskosten

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 2.500,00 EUR.

§ 20

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige bzw. undurchführbare Bestimmung durch Gesellschafterbeschluss so zu ändern, dass der mit der ungültigen bzw. undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird. Entsprechendes gilt im Falle einer etwaigen Regelungslücke.